

02.02.24**Beschluss**
des Bundesrates

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

1. Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu – (§ 2 Nummer 4 AbwV)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

- „01. In § 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „bezieht“ die Wörter
„ , soweit sich nicht aus dem jeweiligen Anhang etwas anderes ergibt“
eingefügt.“

Begründung:

Die in den BVT (beste verfügbare Techniken) vorgegebenen spezifischen Frachtwerte können sich entweder auf die hergestellte Menge an Produkt oder auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende Produktionskapazität beziehen. Entsprechend unterschiedlich ist die Bestimmung der Jahresmittelwerte in den einzelnen Abschnitten geregelt (z. B. wird im Anhang 22 II Abschnitt C Absatz 2 sowie Abschnitt E Absatz 4 der produktionspezifische Frachtwert auf die Menge des im gleichen Jahr hergestellten Produkts bezogen, in Anhang 37 Abschnitt C Absatz 2, Abschnitt D Absatz 2 und Anhang 43 Abschnitt D Absatz 3 dagegen auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende Produktionskapazität).

Damit kein Widerspruch zwischen der Definition des produktspezifischen Frachtwertes in § 2 Absatz 4 AbwV und den Regelungen in den Anhängen besteht, soll zur Klarstellung der oben genannte Halbsatz eingefügt werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 9 Teil A Absatz 1 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 9 Teil A Absatz 1 nach den Wörtern „Herstellung von Beschichtungsstoffen durch physikalische Verfahren“ das Wort „von“ durch das Wort „wie“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung und gleiche Wortwahl wie in Absatz 2 („Herstellung von Beschichtungsstoffen durch chemische Synthese, wie ...“).

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 9 Teil A Absatz 1 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in Anhang 9 Teil A Absatz 1 nach dem Wort „sowie“ die Wörter „von Beschichtungsstoffen“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung: Durch die Neuregelung in Teil A Absatz 1 und 2 soll entsprechend der Begründung lediglich klargestellt werden, dass die Herstellung von Beschichtungsstoffen durch chemische Synthese nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Anhangs 9 fällt. Weitere Änderungen im Anwendungsbereich, die Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis betreffen, sind nicht vorgesehen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht dem bisherigen Wortlaut und dient weiterhin der Klarstellung. Durch den Wegfall der beiden Wörter „von Beschichtungsstoffen“ würde das Gemeinte schwer verständlich.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 9 Teil C Absatz 2 – neu –,
Teil E AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Anhang 9 wie folgt zu ändern:

a) Dem Teil C ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Bei Abwasserströmen, deren CSB-Konzentration am Ort des Anfalls mehr als 50 g/l beträgt, ist der CSB auf höchstens 500 mg/l zu vermindern.“

b) Teil E ist zu streichen.

Begründung:

Die Anforderung galt in der bisherigen AbwV als Anforderung für die Einleitungsstelle (Teil C). Teil C richtet sich an Direkteinleiter. Indirekteinleiter leiten nicht über eine eigene Einleitungsstelle in ein Gewässer ein.

Es ist vorgesehen, die Anforderung im Teil C Absatz 2 in Teil E zu verschieben, da es sich hierbei um eine Anforderung an den Ort des Anfalls handelt.

Eine Verschiebung von Teil C in Teil E würde eine Verschärfung der Anforderungen des bisherigen Anhangs 9 der AbwV für Indirekteinleiter bedeuten, da für das Abwasser der Indirekteinleiter bisher keine Anforderungen für den Ort des Anfalls gestellt wurden. Dies leitet sich aus den bisherigen Festlegungen in

Anhang 9 der AbwV ab.

Der Anhang 9 wurde in die bisherige AbwV mit der zweiten Änderungsverordnung der AbwV 1998 (Drucksache 781/98) aufgenommen und dessen Aufnahme wie folgt begründet:

„Dieser Anhang übernimmt die Anforderungen des bisherigen Anhang 9 zur Rahmen-AbwasserVwV. Es wird lediglich eine Anpassung an die Systematik der Rechtsverordnung vorgenommen.“

In Anhang 9 zur Rahmen-AbwasserVwV vom am 8. September 1989 (Drucksache 435/89) wurde unter Nummer 2.1.2 geregelt, dass „bei Abwasserströmen mit einer CSB-Konzentration von 50 g/l und mehr der chemische Sauerstoffbedarf auf mindestens 500 mg/l zu verringern ist.“

In der zugehörigen Begründung wird erläutert, dass die Werte der Anforderungen an das Einleiten des Abwassers in Gewässer durch die Anforderungen an die Abwasservorbehandlung der Nummer 2.2 (Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung in der AbwV) und durch nachgeschaltete biologische Behandlung erreicht werden können.

Weiter heißt es in der Begründung: „Bei Abwasserströmen mit sehr hohen CSB-Gehalten kann der CSB, da er in der Regel aus leicht abbaubaren Stoffen herrührt, in den in diesem Bereich eingesetzten Abwasserbehandlungsverfahren (biologische Behandlung) um 99 Prozent und mehr verringert werden. Wird die geforderte Verminderung des CSB nicht erreicht, können diese Abwasserströme getrennt erfasst und vorbehandelt oder als Abfall (z. B. Verbrennung) entsorgt werden.“

Der Begründung ist also zu entnehmen, dass von einer nachgeschalteten biologischen Abwasserbehandlungsanlage am Ort des Betriebs (in den in diesem Bereich eingesetzten Abwasserbehandlungsverfahren) bei der Direkteinleitung in ein Gewässer ausgegangen wird. Da diese biologische Behandlung die CSB-Konzentration nur um ca. 99 Prozent verringern kann (entspricht bei 50 g/l einer Verringerung auf 500 mg/l), ist bei Werten über 50 g/l CSB die Einhaltung des Konzentrationswertes von 120 mg/l (auch nach Zusammenführung mit anderen Abwasserströmen) für die Direkteinleitung ins Gewässer mit einer nachgeschalteten biologischen Abwasserbehandlungsanlage nicht möglich, so dass sich daraus eindeutig ergibt, dass bei CSB-Konzentrationen von mehr als 50 g/l mittels anderer Abwasserbehandlungsverfahren eine Vorbehandlung erfolgen muss.

Die Änderung von „mindestens“ auf „höchstens“ dient der Verdeutlichung, dass am Ort des Anfalls der CSB nicht mehr als 500 mg/l nach Verminderung betragen darf.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 9 Teil D Absatz 1 Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 9 Teil D Absatz 1 die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In Spalte 2 ist der Wert „2,0“ für den Parameter Zink durch den Wert „2,0“ zu ersetzen.

- b) In Spalte 3 ist der Wert „2,00“ für den Parameter Zink durch den Wert „2,0“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung: Laut Begründung werden im Teil D in der Tabelle entsprechend § 6 Absatz 2 AbwV zwei signifikante Stellen angegeben. Für Zink steht in Spalte 2 ein Punkt anstelle eines Kommas (redaktioneller Fehler), in Spalte 3 sind drei signifikante Stellen und damit über § 6 Absatz 2 AbwV hinaus ein strengerer Wert für den Parameter angegeben. Aus der Begründung lässt sich nicht entnehmen, dass dies gewollt ist.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 22 Abschnitt I Teil C Absatz 4 Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in Anhang 22 Abschnitt I Teil C Absatz 4 die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In Spalte 3 sind der Wert „33,0“ durch den Wert „33“, der Wert „35,0“ durch den Wert „35“, der Wert „25,0“ durch den Wert „25“ und der Wert „20,0“ durch den Wert „20“ zu ersetzen.
- b) In der Fußnote 2 Buchstabe c ist der Wert „2“ durch den Wert „2,0“ zu ersetzen.

Begründung:

Die nach der Abwasserverordnung einzuhaltenden Werte sind mit Ausnahme der Werte für die Verdünnungsstufen mit zwei signifikanten Stellen festzulegen. Die Vorgabe von drei signifikanten Stellen für die Parameter TOC, abfiltrierbare Stoffe, TN_b und N_{ges} stellt eine Verschärfung gegenüber den BVT-assoziierten Emissionswerten (Abschnitt 3.4 Tabelle 1 der CWW-BVT-Schlussfolgerungen) dar. Weitere Anforderungen zu diesen Parametern in der Tabelle (beispielsweise in der Fußnote 6) werden schon jetzt mit zwei signifikanten Stellen angegeben.

Der in der Fußnote 2 Buchstabe c vorgegebenen Wert für den Parameter TOC im Zulauf im Jahresdurchschnitt wurde nur mit einer signifikanten Stelle angegeben. Auch hierfür gilt die Regelung, dass mindestens zwei signifikanten Stellen vorzugeben sind.

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 22 Abschnitt I Teil D Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in Anhang 22 Abschnitt I Teil D Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „sowie die einzuhaltende AOX-Gesamtfracht in 0,5 oder 2 Stunden“ zu streichen.

Begründung:

Die AOX-Fracht und -Konzentration sind in Anhang 22 Abschnitt 1 Teil D Absatz 2 geregelt. Gemäß Absatz 2 Satz 7 gelten die Anforderungen an AOX nach Satz 1 bis 6 nicht für jodorganische Stoffe im Abwasser aus der Herstellung und Abfüllung von Röntgenkontrastmitteln.

In Absatz 3 sind die jodorganischen Stoffe im Abwasser aus der Herstellung und Abfüllung von Röntgenkontrastmitteln nicht aus dem Geltungsbereich des Absatzes 3 entfallen, und somit ist dafür in der wasserrechtlichen Zulassung AOX zu begrenzen. Dies steht im Widerspruch zu Absatz 2 und ist daher zu streichen.

Des Weiteren ist für AOX in Absatz 3 keine Konzentration für die Ermittlung der Jahresfracht genannt, so dass unklar ist, wie die Ermittlung der AOX-Werte in der wasserrechtlichen Zulassung erfolgen soll.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 22 Abschnitt I Teil D Absatz 3 Satz 5, Satz 6 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in Anhang 22 Abschnitt I Teil D der Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 5 ist das Wort „gelten“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen und nach dem Wort „Stoffe“ sind am Satzende die Wörter „zu verwenden“ einzufügen.
- b) In Satz 6 ist das Wort „gelten“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen und nach den Wörtern „belastet sind“ sind am Satzende die Wörter „ , zu verwenden“ einzufügen.

Begründung:

Die in Satz 4 mit der Tabelle eingeführten Konzentrationswerte dienen als Grundlage für die Ermittlung der zulässigen Jahresgesamtfracht entsprechend Absatz 3 Satz 1 für die einzelnen Stoffe aus einzelnen Teilströmen. Es handelt sich bei den in der Tabelle aufgeführten Werten also um Rechenwerte. Die

Verwendung des Wortes „gelten“ impliziert, dass diese Werte Überwachungswerte sind. Da sie aber lediglich die Grundlage für die Ermittlung der gemäß Satz 1 Nummer 1 einzuhaltenden Gesamtfracht sind, sollte zur Klarstellung von „verwenden“ gesprochen werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 22 Abschnitt I Teil D Absatz 3 Satz 6 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in Anhang 22 Abschnitt I Teil D Absatz 3 Satz 6 die Wörter „unterhalb der Konzentrationswerte der Spalte I“ zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Schließung einer Regelungslücke. Bei der Festlegung der Jahresfracht ist im Vollzug der Norm aufgefallen, dass es Fälle gibt, in denen die Belastung im Teilstrom, der nicht aus Herstellung, Weiterverarbeitung oder Anwendung dieser Stoffe stammt (Spalte II), oberhalb der Konzentration der Spalte I liegt, also nicht der Spalte II zuzuordnen ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn im Ausgangsstoff (z. B. Holz, Öl) oder in Hilfsstoffen (z. B. Fließmittel) Schwermetalle enthalten sind. Diese Fälle fallen aufgrund des jetzigen Wortlautes nicht unter den Anwendungsbereich des Satzes 6.

10. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 22 Abschnitt II Teil B Satz 1,

Teil E Absatz 2,

Absatz 3 Satz 1,

Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist der Anhang 22 Abschnitt II wie folgt zu ändern:

a) In Teil B ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bei der Herstellung von DCE durch Oxychlorierung im Wirbelschichtreaktor ist der Austrag von Katalysatorpartikeln in das Abwasser durch geeignete verfahrenstechnische Maßnahmen so weit wie möglich zu verringern.“

b) Teil E ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist zu streichen.

bb) Die Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 2 bis 7.

cc) Der neue Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In Satz 1 sind die Wörter „nach Teil E Absatz 2“ zu streichen.
- bbb) In der Tabelle ist die Angabe „PCDD/PCD/F“ durch die Angabe „PCDD/PCDF“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die in Teil E Absatz 2 Satz 1 aufgenommene Anforderung gehört aus systematischen Gründen in Teil B, da es sich dabei um eine allgemeine Anforderung handelt. Mit der Aufnahme in Teil B wird auch sichergestellt, dass der Nachweis zur Erfüllung dieser Anforderung nach Anhang 22 Abschnitt I Teil B Absatz 5 in einem Abwasserkataster zu erbringen ist.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Absatz 2 ist entbehrlich und kann gestrichen werden, da Satz 1 in Teil B verlagert wurde und Satz 2 für sich genommen keinen Regelungsinhalt hat. In Absatz 3 wird ein Konzentrationswert (Jahresmittelwert) für den Parameter abfiltrierbarer Stoffe am Auslass der Vorbehandlungsanlage festgelegt, der die verbleibenden Feststoffe nach einer geeigneten Vorbehandlung identifiziert.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Folgeänderung aufgrund Streichung Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Folgeänderung aufgrund Streichung Absatz 2.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

PCDF ist die korrekte Abkürzung für den Parameter polychlorierte Dibenzofurane.

11. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 22 Abschnitt II Teil E Absatz 3a – neu –, Teil F Satz 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist Anhang 22 Abschnitt II wie folgt zu ändern:

a) In Teil E ist nach dem Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Abweichend von § 3 Absatz 5 ist eine Vermischung möglich, wenn über eine Frachtbilanzierung nachgewiesen wird, dass durch die gemeinsame Abwasservorbehandlung vor der Einleitung in das Gewässer insgesamt mindestens eine gleichwertige Verringerung der Fracht für Kupfer, PCDD/PCDF und abfiltrierbare Stoffe erreicht wird. In diesen Fällen gelten

die Anforderungen nach Absatz 3 als eingehalten.“

- b) In Teil F ist der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die in Teil F Satz 2 enthaltene Regelung zur Aussetzung von Anpassungsmaßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach Teil E Absatz 3 für bestehende Anlagen geht zum einen ins Leere, da in Teil E Absatz 3 keine Anforderungen an Anpassungsmaßnahmen, sondern ausschließlich Frachtbegrenzungen am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage gestellt sind. Zum anderen verstößt die in Teil F Satz 2 enthaltene Regelung gegen § 3 Absatz 5, nach dem eine Vermischung mit anderem Abwasser erst zulässig ist, wenn die Anforderungen für den Ort des Anfalls eingehalten werden. Dass es sich bei der Regelung in Teil F Satz 2 um eine Ausnahme von § 3 Absatz 5 handelt, findet sich nicht in der Begründung wieder.

Eine vergleichbare Regelung ist aber aufgrund von bestehenden aber auch zukünftigen Einzelfällen, bei dem eine gemeinsame Vorbehandlung von Abwasserströmen verschiedener Anlagen an einem Standort erfolgt, geboten. Dies kann zur Verringerung bzw. Vermeidung erheblicher Kosten für anlagenbezogene Investitionen führen. Mit einer Verortung der Anforderung in Teil E ist eine Abweichung von § 3 Absatz 5 möglich. Zudem können von der Regelung dann nicht nur Bestandsbetriebe Gebrauch machen, sondern auch Neubetriebe. Dies ist bisher durch die Verortung im Teil F nicht möglich.

Nachteile für den Gewässerschutz entstehen nicht.

Zu Buchstabe b:

Die Begründung unter a gilt auch hier.

12. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 36 Teil B Absatz 1a – neu – und Absatz 1b – neu –, Teil E AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist Anhang 36 wie folgt zu ändern:

- a) In Teil B sind nach Absatz 1 folgende Absätze 1a und 1b einzufügen:

„(1a) Bei der Herstellung von Aromaten darf aus Anlagen zur Aromatenextraktion kein Abwasser aus der Verwendung nasser Lösemittel anfallen.“

(1b) Für die Herstellung von kurzkettigen Olefinen gelten folgende Anforderungen:

1. die Rückgewinnung von Kohlenwasserstoffen aus dem Quenchwasser der ersten Stufe der Fraktionierung ist zu maximieren und das Quench-

wasser bei der Erzeugung von Prozessdampf wiederzuverwenden und

2. die verbrauchte alkalische Waschflüssigkeit, die bei der Beseitigung von Schwefelwasserstoff aus den Spaltgasen anfällt, ist zur Verringerung der organischen Fracht zu streifen.“

b) Teil E ist wie folgt zu fassen:

„E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

An das Abwasser werden für den Ort des Anfalls keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die in Teil E Absätze 1 und 2 aufgenommene Anforderung ist eine allgemeine Anforderung, die aufgrund der Systematik der Abwasserverordnung in Teil B geregelt werden muss. Vergleichbare Regelungen enthält Anhang 41 der Abwasserverordnung Teil B Absätze 4 und 5.

Zu Buchstabe b:

Teil E Absätze 1 und 2 sind aufgrund der Aufnahme der Anforderungen in Teil B als dortige Absätze 1a und 1b zu streichen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 36 Teil C Absatz 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in Anhang 36 Teil C Absatz 2 der Wert „35,0“ durch den Wert „35“ zu ersetzen.

Begründung:

Die nach der Abwasserverordnung einzuhaltenden Werte sind mit Ausnahme der Werte für die Verdünnungsstufen mit zwei signifikanten Stellen festzulegen. Bei einem Wert von 35,0 mg/l für den Parameter abfiltrierbare Stoffe sind für diesen Wert drei signifikanten Stellen vorgegeben, was eine Verschärfung des Überwachungswertes gegenüber dem BVT-assoziierten Emissionswert von 35 mg/l (Abschnitt 3.4 Tabelle 1 der CWW-BVT-Schlussfolgerungen) darstellt.

14. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 36 Teil C Absatz 4 Satz 1 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in Anhang 36 Teil C Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Absätzen 1, 2 und 3“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Absatz 4 regelt, dass die Parameter der Absätze 1, 2 und 3 nach Teil H (Betreiberpflichten) zu messen sind. Dabei sind die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 Jahresmittelwerte (als Konzentrationswert), die allein im Rahmen der Selbstüberwachung als Betreiberpflicht ermittelt werden. Der zu streichende Verweis auf Absatz 1 bezieht sich nicht ausschließlich auf durch Betreiberpflichten nach Teil H, sondern auch auf behördlich zu überwachende Anforderungen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 36 Teil D Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in Anhang 36 Teil D in Spalte 2 der Tabelle der Wert „0,05“ für den Parameter „Benzol und Derivate“ durch den Wert „0,050“ zu ersetzen.

Begründung:

Die nach der Abwasserverordnung einzuhaltenden Werte sind mit Ausnahme der Werte für die Verdünnungsstufen mit zwei signifikanten Stellen festzulegen.

16. Zu Artikel 1 Nummer 5 (Anhang 37 Teil A Absatz 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in Anhang 37 Teil A Absatz 2 die einleitenden Wörter „Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser, das aus folgender Herstellung stammt:“ durch die Wörter „Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus:“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei den in Absatz 2 Nummer 5 (indirekte Kühlsysteme) und Nummer 6 (Betriebswasseraufbereitung) genannten Abwasserarten handelt es sich um keine Herstellung.

17. Zu Artikel 1 Nummer 5 (Anhang 37 Teil D Absatz 1 Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in Anhang 37 Teil D Absatz 1 die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In der Zeile Parameter „Blei“ sind der Wert „0,04“ durch den Wert „0,040“, der Wert „0,005“ durch den Wert „0,0050“ und der Wert „0,03“ durch den Wert „0,030“ zu ersetzen.

- b) In der Zeile Parameter „Cadmium“ ist der Wert „0,2“ durch den Wert „0,20“ zu ersetzen.
- c) In Zeile Parameter „Chrom, gesamt“ sind der Wert „0,03“ durch den Wert „0,030“, der Wert „0,02“ durch den Wert „0,020“, der Wert „0,01“ durch den Wert „0,010“ und der Wert „0,05“ durch den Wert „0,050“ zu ersetzen.
- d) In Zeile Parameter „Kupfer“ sind der Wert „0,01“ durch den Wert „0,010“ und der Wert „0,02“ durch den Wert „0,020“ zu ersetzen.
- e) In Zeile Parameter „Nickel“ ist der Wert „0,0150“ durch den Wert „0,015“ zu ersetzen.

Begründung:

Die nach der Abwasserverordnung einzuhaltenden Werte sind mit Ausnahme der Werte für die Verdünnungsstufen mit zwei signifikanten Stellen festzulegen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Anhang 43 Teil B Absatz 1 Nummer 9 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in Anhang 43 Teil B Absatz 1 Nummer 9 nach dem Wort „Folien“ ein Komma einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung: Es handelt sich um eine Aufzählung von drei Bereichen, aus denen die unverbrauchten Präparationen stammen können: aus dem Auftragen auf Fasern oder Folien, aus der Ansetzstation und aus den Zuleitungen; dies muss durch die Abtrennung mittels Komma deutlich gemacht werden.

19. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Anhang 43 Teil C Absatz 1 Tabelle,

Absatz 4 Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist Anhang 43 Teil C wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Tabelle wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Zeile „TOC“ ist der Wert „7.0“ jeweils durch den Wert „7,0“ zu ersetzen.
 - bb) In der Zeile „CSB“ ist der Wert „2.0“ durch den Wert „2,0“ zu ersetzen.

- cc) In der Zeile „P_{ges}“ ist der Wert „2.0“ jeweils durch den Wert „2,0“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 ist in der Tabelle in der Zeile „Kupfer“ der Wert „0.050“ durch den Wert „0,050“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung: Korrekte und einheitliche Schreibweise der Zahlenwerte.

20. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Anhang 43 Teil C Absatz 3 Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in Anhang 43 Teil C Absatz 3 in der Tabelle in Spalte 3 der Wert „33,0“ durch den Wert „33“, der Wert „35,0“ durch den Wert „35“ und der Wert „20,0“ durch den Wert „20“ zu ersetzen.

Begründung:

Die nach der Abwasserverordnung einzuhaltenden Werte sind mit Ausnahme der Werte für die Verdünnungsstufen mit zwei signifikanten Stellen festzulegen. Die Vorgabe von drei signifikanten Stellen für die Parameter TOC, abfiltrierbare Stoffe, TNb und Nges stellt eine Verschärfung gegenüber den BVT-assoziierten Emissionswerten (Abschnitt 3.4 Tabelle 1 der CWW-BVT-Schlussfolgerungen) dar. Weitere Anforderungen zu diesen Parametern in der Tabelle (beispielsweise in der Fußnote 4) werden schon jetzt mit zwei signifikanten Stellen angegeben.

21. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Anhang 43 Teil C Absatz 3 Tabelle Fußnote 3 und Fußnote 4 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in Anhang 43 Teil C Absatz 3 die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In der Fußnote 3 ist das Wort „Herkunftsbereichen“ durch das Wort „Herstellungsbereichen“ zu ersetzen.
- b) In der Fußnote 4 ist das Wort „Herkunftsbereich“ durch das Wort „Herstellungsbereich“ zu ersetzen.

Begründung:

In Teil A Absatz 1 wird der Begriff „Herstellungsbereiche“ verwendet. Dieser Begriff ist einheitlich zu verwenden, da die unterschiedliche Verwendung von Begrifflichkeiten zu Unklarheiten bei Betreibern und dem Vollzug führen kann.

22. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Anhang 43 Teil D Absatz 1 Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in Anhang 43 Teil D Absatz 1 die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In der Zeile „Kupfer“ ist der Wert „7.0“ durch den Wert „7,0“ zu ersetzen.
- b) In der Zeile „AOX“ ist der Wert „8.0“ durch den Wert „8,0“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung: Korrekte und einheitliche Schreibweise der Zahlenwerte.

23. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Anhang 43 Teil D Absatz 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in Anhang 43 Teil D Absatz 2 der Wert „8.0“ durch den Wert „8,0“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung: Korrekte und einheitliche Schreibweise der Zahlenwerte.

24. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Anhang 43 Teil D Absatz 3 Satz 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in Anhang 43 Teil D Absatz 3 Satz 2 nach den Wörtern „Die Schadstofffracht wird“ das Wort „bestimmt“ zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur, da das Wort „bestimmt“ zweimal im Satz vorkommt. Analoge Formulierung zu Anhang 43 Abschnitt C Absatz 2.

25. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Anhang 43 Teil H Absatz 4 Satz 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in Anhang 43 Teil H Absatz 4 Satz 2 die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Dies entspricht den Bezügen in Anhang 22 Abschnitt I Teil H Absatz 4 Satz 2, Anhang 22 Abschnitt II Teil H Absatz 4 Satz 2, Anhang 36 Teil H Absatz 4 Satz 2, Anhang 37 Teil H Absatz 4 Satz 2 und Anhang 42 Teil H Absatz 4 Satz 2, die sich immer auf die Absätze 1 bis 3 beziehen. Die Regelungen sollten einheitlich formuliert sein.